

# TE OGH 1991/10/17 12Os132/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.10.1991

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 17.Oktober 1991 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Müller als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Horak, Hon.Prof. Dr. Brustbauer, Dr. Massauer und Dr. Rzeszut als weitere Richter in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Loub als Schriftführerin in der Strafsache gegen Dr. Anton J\*\*\*\*\* und einen anderen wegen des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt nach § 302 StGB sowie einer anderen strafbaren Handlung über die Beschwerde des Privatbeteiligten Franz S\*\*\*\*\* gegen den Beschuß des Obersten Gerichtshofes vom 8.August 1991, GZ 12 Os 96/91-5, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den Beschuß

gefaßt:

## Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

## Text

Gründe:

Der Oberste Gerichtshof wies mit dem Beschuß vom 8.August 1991, GZ 12 Os 96/91-5, die Beschwerde des Privatbeteiligten Franz S\*\*\*\*\* gegen einen Beschuß des Oberlandesgerichtes Wien als unzulässig zurück.

## Rechtliche Beurteilung

Da die Strafprozeßordnung gegen Beschlüsse des Obersten Gerichtshofes kein weiteres Rechtsmittel vorsieht, war mit der nunmehr gegen den eingangs zitierten Beschuß des Höchstgerichtes erhobenen Beschwerde auf gleiche Weise zu verfahren.

## Anmerkung

E26965

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:0120OS00132.91.1017.000

## Dokumentnummer

JJT\_19911017\_OGH0002\_0120OS00132\_9100000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)